

BASISINFORMATIONEN DES LANDESPRÜFUNGSAMTES SH ZUR NEUEN APPROBATIONSORDNUNG FÜR ÄRZTE

Auswirkungen für das klinische Studium

- Stand Juli 2013 -

Änderungen bzw. Ergänzungen - z.B. im Zuge der Koordinierungsabsprachen der Landesprüfungsämter oder ggfs. weiterer Übergangsregelungen durch den Verordnungsgeber sind vorbehalten!

Dargestellt werden hier – der Übersichtlichkeit und Einprägsamkeit wegen – nur die wichtigsten Änderungen in ihren Grundzügen.

1. Grundsätzliche Unterscheidung zwischen altem und neuem Prüfungsrecht

Dem **alten Prüfungsrecht** unterfallen ausnahmslos alle Prüflinge, die bis spätestens August 2013 ein Tertial ihres PJ **tatsächlich** begonnen haben. Dies wird durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen bei der Stellung des Zulassungsantrags nachgewiesen. Die Prüflinge der Altkohorte legen **zeitlich unbegrenzt** – das Abschlussexamen (Zweiter Abschnitt alt, sog. „Hammerexamen“) in der bisherigen Form und zu den bisherigen Ablegungszeiten (insbesondere auch bei den mündlich-praktischen Prüfungsteilen in den Monaten April bis Juni bzw. Oktober bis Dezember) ab.

Zu den Prüflingen **nach neuem Prüfungsrecht** gehören ausnahmslos alle Prüflinge, die – aus welchen Gründen auch immer – ihr PJ nicht spätestens im August 2013 antreten bzw. nicht antreten können. Diese müssen sodann, wenn sie ab 2014 ihr PJ antreten wollen, zwingend zuvor an dem neuen schriftlichen Prüfungsabschnitt (Zweiter Abschnitt neu) teilnehmen und diesen bestehen. Das Bestehen des Zweiten Abschnitts neu stellt folglich eine **Aufnahmevoraussetzung für das PJ** dar! Die Kandidaten nach neuem Prüfungsrecht legen ihr mündlich-praktisches Abschlussexamen (Dritter Abschnitt neu) im **Prüfungszeitraum** Mai bis Juni bzw. November bis Dezember ab. Die Modalitäten der Prüfungsdurchführung entsprechen dem bisherigen mündlichen Teil des Zweiten Abschnitts alt („Hammerexamen“).

Bitte beachten Sie, dass die „**Ärztliche Gesprächsführung**“ ab sofort Prüfungsgegenstand sein kann. Dies gilt für die mündlich-praktische Prüfung nach altem und nach neuem Recht gleichermaßen!

Prüfungstermine schriftlicher Teil nach altem und neuem Recht:

Frühjahr 2014: 8. bis 10. April

Herbst 2014: 7. bis 9. Oktober

Frühjahr 2015: 14. bis 16. April

Herbst 2015: 13. bis 15. Oktober

2. PJ Antritt ab Frühjahr 2014

Der PJ-Antritt ist ab 2014 nur möglich, wenn zuvor der Zweite Abschnitt neu (schriftliche Prüfung) erfolgreich abgelegt wurde!

Wer beispielsweise ab Mai 2014 sein PJ aufnehmen möchte, muss zuvor im April 2014 seine schriftliche Prüfung bestanden haben.

Wichtig: Detailliertere Informationen zum PJ finden Sie auf der Seite der medizinischen Fakultät unter Merkblätter / Landesprüfungsamt sowohl für Altrechtler (PJ-Merkblatt 1) als auch für Neurechtler (PJ-Merkblatt 2)

Das PJ nach neuem Recht beginnt in der zweiten Hälfte Mai und November.

2014: 19. Mai und 17. November. Die genauen PJ-Zeiten entnehmen Sie den Informationen der medizinischen Fakultät im Internet.

3. Pflichtfamulatur in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung

Ab 01.10.2013 tritt eine Neuregelung hinsichtlich der Famulatur in Kraft, der zufolge ein Monat (30 Kalendertage) zwingend in einer **Einrichtung der hausärztlichen Versorgung** abzuleisten ist.

Eine bisher **fehlende Übergangsregelung** ist nunmehr mit der Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung von Vorschriften über die ärztliche Approbation vom 07.01.2013 (BGBl. I 2013, Nr. 1, S. 34) am 15.01.2013 in Kraft getreten. Der Wortlaut der Neuregelung ist: *"Satz 1 Nummer 3 ist auf Studierende, die bis zum 10. Juni 2015 erstmals den Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gestellt haben, in der am 30. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden. Wurde das Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft, der Betreuung minderjähriger Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen, verlängert sich die in Satz 2 genannte Frist um ein Jahr."*

Daraus folgt:

Die ersten Studierenden, für die die Hausarztfamulatur verpflichtend ist, sind diejenigen, die im **Frühjahr 2013** den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ablegen und erstmals zum **10.01.2016** (Frühjahr 16) den Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung stellen können (->Einzelheiten Famulaturmerkblatt neues Recht).

Studierende, die den Ersten Abschnitt davor, also bis einschließlich **Herbst 2012**, abgelegt haben und sich regulär erstmals bis zum **10.06.2015** (Herbst 15) zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung anmelden, müssen grundsätzlich **keine** Pflichtfamulatur in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung ableisten, für sie gilt das bisherige Recht (->Einzelheiten Famulaturmerkblatt altes Recht). Sollte es bei diesen Studierenden zu Verzögerungen bei der Prüfungsteilnahme kommen, wird das Landesprüfungsamt unter Berücksichtigung der bereits bekanntgegebenen internen Übergangsregelung prüfen, inwieweit ein wichtiger Grund vorliegt, der zu einer Verlängerung der Übergangsfrist führt. Sollten sich bei Ihnen Verzögerungen abzeichnen, wird um rechtzeitige Abklärung beim LPA gebeten.

Potentiellen Studienortwechslern wird dringend angeraten, sich beim nach dem Wechsel für sie zuständigen Prüfungsamt rechtzeitig nach der dortigen Umsetzung der Übergangsregelung zu erkundigen bzw. ihre Famulaturen vor dem Wechsel an eine andere Universität abzuschließen und sich von mir die Vollständigkeit bescheinigen zu lassen. Eine Garantie für die Anerkennung durch andere Prüfungsämter kann aber nicht gegeben werden.

Bereits jetzt gilt, dass Famulaturen auch in Rehaeinrichtungen abgeleistet werden können. **Wichtig:** die Ausbildung muss unter ärztlicher Leitung erfolgen und es muss ein mit einem Krankenhaus vergleichbarer Pflegeaufwand mit stationär aufgenommenen Patienten bestehen (ggf. detaillierte Tätigkeitsbeschreibung erforderlich)

Wichtig: Detailliertere Informationen zur Famulatur finden Sie auf der Seite der medizinischen Fakultät unter Merkblätter / Landesprüfungsamt (Merkblatt zum alten und zum neuen Recht).

4. Querschnittsbereich 13 – Palliativmedizin

Der Leistungsnachweis zum Querschnittsbereich „Palliativmedizin“ muss erstmals zu Beginn des **PJ im August 2013** oder bei der Meldung zum **Zweiten Abschnitt** für den Prüfungstermin **ab Oktober 2014** vorgelegt werden. Studierende, die ihren PJ-Beginn oder den Antritt zum Examen eventuell verschieben wollen/müssen, sollten diesen Schein sicherheitshalber bereits erwerben, auch wenn er zur Zeit noch nicht verpflichtend ist, da er ansonsten – auch nach abgeleistetem PJ- noch nachgeholt werden muss. Kandidaten, die das „Hammerexamen“ im Frühjahr 2014 nicht bestehen und für den Durchgang Herbst 2014 von Amts wegen geladen werden, müssen den Schein aber nicht nachholen, da sie bereits zugelassen sind und von Amts wegen geladen werden.

Für Studierende nach neuem Prüfungsrecht ist der Schein bei der Anmeldung zum Zweiten Abschnitt im Frühjahr 2014 vorzulegen.

5. Querschnittsbereich 14 - Schmerzmedizin

Der Leistungsnachweis QB 14 „Schmerzmedizin“ ist erstmals bei der Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung für den Prüfungstermin ab Oktober 2016 vorzulegen.

6. Grundsätzliche Änderungen im PJ (In- und Ausland) – nicht abschließend

a) Fehltage ab dem 24.07.2012

Seit dem 24.07.2012 – also unmittelbar geltend – haben PJ-Studierende nunmehr insgesamt **30 Fehltage**. Davon dürfen **max. 20 Fehltage innerhalb eines Tertials** liegen.

b) Teilzeit-PJ ab dem 24.07.2012

In vorheriger und rechtzeitiger Absprache mit Ihrer Fakultät kann das PJ anstatt in Vollzeit auch in Teilzeit absolviert werden, sofern entsprechende Teilzeitausbildungsplätze an den zulässigen Ausbildungskrankenhäusern zur

Verfügung stehen. Die Dauer des PJs beträgt bei der Wahl eines 50%-PJ's insgesamt 96 Wochen (32 Wochen je Tertial), bei einem 75%-PJ insgesamt 64 Wochen. Die möglichen **Fehlzeiten** von insgesamt 30 Tagen **verlängern sich** durch eine Teilzeitausbildung **nicht**. Ein Wechsel zwischen Vollzeit und Teilzeit ist ausschließlich nach Tertialende möglich.

c) Vergütung während des PJ ab 01.04.2013

Auf allen PJ-Ausbildungsplätzen im Inland gilt, dass dort keine höhere „Vergütung“ erlaubt ist, als es die Grenzen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAFöG) erlauben (max. **373 Euro** Geldleistungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAFöG und max. weitere **286 Euro** nach § 13 Abs. 2 und § 13a BAFöG; **insgesamt also max. 659 Euro**).

d) Mobilitätserweiterung im Inland ab dem 01.04.2013

Grundsätzlich wird die Freizügigkeit während der PJ-Ausbildung **im Inland** erweitert (vgl. insbesondere § 3 ÄAppO in der Fassung des Art. 2 der Novelle). Studierende, die ihr PJ ab August 2012 antreten, können von dieser Möglichkeit ab dem 3. Tertial Gebrauch machen. Für Studierende, die das PJ im Februar 2013 beginnen, gilt die Mobilitätserweiterung bereits ab dem 2. Tertial. Die Erfordernis einer Zweithörerschaft an der aufnehmenden Universität entfällt!

Falls Sie ein PJ-Tertial an einer anderen Uniklinik (bzw. an einem Lehrkrankenhaus einer anderen Universität) – abweichend von Ihrer Heimatuniversität - absolvieren bzw. absolvieren können (**Kapazitätsvorbehalt** der externen Uniklinik beachten!) bleiben Sie – falls Sie sich nicht regulär an der externen Universität **neu einschreiben** – weiterhin **lückenlos an Ihrer Heimatuniversität** eingeschrieben. Sie legen also auch Ihr Abschlussexamen (Zweiter Abschnitt alt bzw. Dritter Abschnitt neu) an Ihrer Heimatuniversität ab.

Wir empfehlen Ihnen- auch in Hinblick auf die mündliche Prüfung -nicht das komplette PJ extern abzuleisten! Bitte beachten Sie unbedingt die Informationen der Medizinischen Fakultät.

e) „Inlands-Splitting“ ab dem 01.04.2013

Ihre Heimatuniversität bzw. Ihre inländische „externe“ Teilausbildungsuniversität kann ggfs. sowohl bei den Pflichttertialen, als auch beim Wahltertial für **höchstens 8 Wochen** und nach Abschluss vorheriger sog. Ausbildungsvereinbarungen die Ausbildung in sog. „**externe Ausbildungsstätten**“ (Lehrpraxen bzw. Ambulanzen) auslagern; diese also in ihre Ausbildungsverpflichtung mit **einbeziehen**. Falls also die jeweilige Fakultät dies anbietet, können Sie hiervon Gebrauch machen. Davon abgesehen ist ein Splitting von Inlandstertialen nicht möglich.

f.) „Splitting“ bei Auslandstertial

Es ist möglich, ein Tertial dergestalt aufzusplitten, dass 8 Wochen im Ausland und 8 Wochen im Inland bzw. zweimal 8 Wochen in unterschiedlichen Einrichtungen im Ausland abgeleistet werden.

Wichtig: Gesplittete Tertiale dürfen keine Fehlzeiten enthalten! Wenn zwei Tertiale gesplittet werden, stehen insgesamt nur 20 Fehltage (im nicht gesplitteten Tertial) zur Verfügung!